

bei der Jugendgerichtshilfe oder Jugendbewährungshilfe angekommen sind. Sie kann diese Probleme partiell lösen, z. B. durch Beschäftigungsprojekte und Wohnprogramme. In welchem Maße ihr das gelingt, hängt allerdings von den ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln ab. Wenn jetzt ein massiver Ausbau dieser Hilfsmöglichkeiten gefordert wird, bevor es zu einer Entflechtung der unseligen Liaison zwischen Jugendhilfe und Justiz kommt, dann wird außer acht gelassen, daß diese Forderung in einem krassen Mißverhältnis zu dem Stellenwert der Jugendhilfe in den verschiedenen Politikbereichen steht. Mag die Jugendhilfe ihre Aufgaben anders definieren, in der Öffentlichkeit wird sie zum größten Teil nach ihren ordnungspolitischen Erfolgen bemessen. Zeigt sie diese nicht oder nicht schnell genug, hat sie äußerste Mühe, die notwendigen Mittel für aufwendige Vorhaben zu bekommen. Werden also die Forderungen an die Jugendhilfe zu hoch geschraubt, wird damit das Ziel der Entkoppelung von Hilfe und Strafe gefährdet.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, daß die Sozialen Dienste wieder an ihrer Fähigkeit, strukturelle Widersprüche auszugleichen, gemessen werden, und, da sie prinzipiell von ihnen nicht zu lösen sind, erneut des Versagens beschuldigt werden.

#### Literatur

- Kupffer, H., 1974: Erziehung als Strafform? In: Kriminologisches Journal, 6, S. 249
- Müller, S., 1991: Erziehen - Helfen - Strafen. Zur Klärung des Erziehungsbegriffs im Jugendstrafrecht aus pädagogischer Sicht. In: DVJJ-Journal, 4, S. 344 ff.
- Pieplow, L., 1989: Erziehung als Chiffre. In: Walter, M. (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln, S. 4 ff.
- Viehmann, H., 1989: Anmerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht aus rechtschaffender Sicht. In: Walter, M. (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln, S. 111 ff.
- Münder, J. 1991: Jugendgerichtshilfe als Sozialpädagogische Tätigkeit. In: DVJJ-Journal, 4, S. 329 ff.
- Wiesner, R., 1991: Novellierung des KJHG und JGG - Gemeinsamkeiten und Widersprüche. In: DVJJ-Journal, 4, S. 357 ff.

## Mitwirkung der Jugend(gerichts?)hilfe im Jugendstrafverfahren

Rudolf Klier, Dipl. Sozialarbeiter (FH)  
Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg

Gerne möchte ich, etwas anders als meine Vorrednerin bzw. die Vorredner, mehr an das Kleingedruckte gehen.

Die Aufgabe der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist durch das KJHG als eine (wieder) eigenständige Funktion in der Jugendstrafrechtspflege bestimmt worden. Welche Schwierigkeiten dies bei einigen verursacht, kann man z.B. an der Diskussion um die Datenschutzbestimmungen des KJHG erkennen (s. dazu im DVJJ-Journal den Disput zwischen Dölling und Trenczek). Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf zum 1. Gesetz zur Änderung des SGB VIII dies weiter verdeutlicht. Ob der Bundesrat in die gleiche Richtung gehen kann, muß abgewartet werden.

Die (frühere) Arbeitsgruppe JGH der DVJJ hat die Frage einer veränderten bzw. sich verändernden JGH seit vielen Jahren beschäftigt; siehe dazu das "Standort und Wandel"-Papier. (Kleine Anmerkung: Dieses Papier ist kein offizielles Papier der DVJJ geworden).

Uns mißfiel u.a., daß Rechte der JGH besonders im JGG zu kurz kamen, daß die die JGH betreffenden Passagen nur verstreut im JGG zu finden waren und einigen behagte nicht mehr die Funktionsbezeichnung Jugendgerichtshilfe. Von uns gewünschte Veränderungen wurden im vorg. Papier und auch auf dem Symposium "Jugendgerichtshilfe - Quo vadis?" artikuliert.

Die DVJJ hat im letzten Jahr eine Reformkommission zur Änderung des JGG eingesetzt. Zur Rolle und zu den Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wird unter der Ziffer IV. von der Unterkommission II, der ich angehörte, geschrieben:

"Alle Mitglieder der Unterkommission II vertraten die Auffassung, daß die Aufgabenbeschreibung der Jugendgerichtshilfe als spezielles Angebot der

Jugendhilfe im Bereich des KJHG erfolgen sollte, da die Aufgabenstellung der JGH sich aus der Jugendhilfe und nicht aus dem Strafverfahren, das lediglich Anlaß dieser speziellen Form der Jugendhilfe ist, ableitet. Entsprechend ist klarzustellen, daß primär Hilfe für den Jugendlichen in der besonderen Situation der Strafverfolgung zu leisten ist. Einer Regelung im JGG bleibt es vorbehalten, die Rechtsstellung der Jugendstraffälligenhilfe im Strafverfahren mit den damit in Zusammenhang stehenden Verfahrensrechten und -pflichten festzulegen.

Die derzeitige Verweisung auf § 38 JGG hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Jugendgerichtshilfe in § 52 KJHG ist durch eine dezidierte Regelung der Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe im KJHG zu ersetzen. Die Unterkommission II hat die nach ihrer Auffassung notwendigen Regelungen im KJHG sämtlich unter einen neu zu formulierenden § 52 KJHG gefaßt; als Ergebnis eines arbeitsgruppenübergreifenden Fachgesprächs über Aufgabe und Rolle der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, das nach Abschluß der Kommissionsarbeit stattgefunden hat, deutet sich an, daß die von uns im folgenden dargestellten Formulierungsvorschläge nicht sämtlich im Bereich des § 52 KJHG, sondern auch an anderer Stelle dieses Gesetzes zu verorten wären."

Sie haben bemerkt, daß im zitierten Text die Bezeichnungen Jugendgerichtshilfe und Jugendstraffälligenhilfe (zunächst von mir vorgeschlagene Bezeichnung. Der Verf.) auftauchen. Es gibt weitere Begriffe für diese spezielle Form von Jugendhilfe, wie z.B. die Jugendkonflikthilfe (Frank Weyel, Dreieich) oder die mich ansprechende Formulierung Jugendbeistand (Karin Kirsten, Dresden). Sei's drum: Wir "noch Jugendgerichtshelfer und -helferinnen" brauchen in der Tat eine neue Tätigkeitsbezeichnung, denn Inhalte, Art und Umfang der Arbeit haben sich besonders seit Einführung des KJHG geändert und - wie heute vormittag bereits gesagt - Worte/Bezeichnungen transportieren Inhalte, oder: Begriffe haben auch die Macht des Faktischen.

Basierend auf meinem Vorschlag, welcher wiederum auf einem der AG-JGH aufbaut, zur Veränderung von KJHG, JGG und anderen Gesetzen, die "JGH" betreffend, hat die Unterkommission II folgende Formulierungen einstimmig beschlossen:

### \*1. KJHG: § 52 - Jugendhilfe im Strafverfahren

- (1) Das Jugendamt oder der anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe hat in Strafverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende als Jugendgerichtshilfe mitzuwirken. Die Jugendgerichtshilfe soll den Jugendlichen und Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens betreuen.
- (2) Jeder Jugendliche oder Heranwachsende ist nach Einleitung eines Strafverfahrens auf die Jugendgerichtshilfe hinzuweisen.
- (3) Zu den Aufgaben der Jugendstraffälligenhilfe gehört insbesondere,
  1. dem Jugendlichen oder dem Heranwachsenden
    - mögliche sozialpädagogische Angebote und Leistungen aufzuzeigen, diese gegebenenfalls zu vermitteln und durchzuführen,
    - zur Vermeidung eines förmlichen justitiellen Verfahrens ambulante Leistungen und Hilfen, besonders einen Ausgleich mit dem Geschädigten anzubieten oder zu vermitteln und durchzuführen,
  - den Jugendlichen oder Heranwachsenden
    - auf die Verhandlung vorzubereiten und über den Gang und die möglichen Folgen des Verfahrens aufzuklären und bei der Wiederengliederung zu unterstützen;
  2. vorläufige Entscheidungen besonders zum Zwecke der Haftvermeidung bzw. -verschonung und der Einstellung eines Verfahrens anzuregen sowie Hilfen gem. § 41 zu gewähren;
  3. Eltern und Bezugspersonen im Bedarfsfall in die Erörterung möglicher Hilfen und Angebote einzubeziehen und diese Personen entsprechend zu beraten.
- (4) Im Verfahren hat die Jugendgerichtshilfe die Belange der Jugendhilfe bei Staatsanwaltschaft und Gericht zu vertreten, indem sie insbesondere
  - die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen oder Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt,
  - diese frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendhilfe informiert,

- sie über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet,
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert,
- erzieherische Einwirkungsmöglichkeiten gem. KJHG und JGG, soweit nicht eine andere Person damit betraut wird, initiiert, überwacht und gegebenenfalls durchführt.

(5) Die Jugendgerichtshilfe ist Koordinationsstelle für alle sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe und der anerkannten Freien Träger, welche im Jugendstrafverfahren tätig werden. Sie informiert, wer anstelle der Jugendgerichtshilfe oder zusätzlich zu ihr im Verfahren beteiligt werden soll.

## 2. JGG: § 38 - Jugendhilfe im Strafverfahren

- (1) Die Jugendgerichtshilfe ist im gesamten Verfahren zu beteiligen. Die Staatsanwaltschaft hat sie von der Einleitung eines Verfahrens unverzüglich zu informieren. Dies unterbleibt, wenn ein Verfahren durch die Staatsanwaltschaft ohne weiteres eingestellt werden wird.
- (2) Der Jugendgerichtshilfe ist Ort und Zeit von Verhandlungen mitzuteilen. Von sonstigen Terminen, bei denen der junge Straffällige anwesend zu sein hat, ist sie in Kenntnis zu setzen. Sie erhält dabei vor einer Entscheidung des Staatsanwaltes oder des Gerichtes Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Jugendgerichtshilfe Fragen an den Beschuldigten bzw. Angeklagten und an andere Verfahrensbeteiligte, Sachverständige und Zeugen richten, Beweiserhebungen anregen und Einsicht in die Akten nehmen. Die Jugendgerichtshilfe unterbreitet im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 52 KJHG in der Hauptverhandlung einen Entscheidungsvorschlag, der zu Protokoll zu nehmen ist.
- (3) Die Jugendgerichtshilfe hat wie ein Verteidiger persönlichen und brieflichen Zugang zu jungen Straffälligen und Strafgefangenen.

Weiterhin wären folgende Vorschriften zu ändern bzw. neu zu schaffen:

### 1. § 8 KJGH: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

In Absatz 1 wäre als Satz 3 einzufügen: "Jugendliche sind zudem auf ihre Rechte im Jugendstrafverfahren hinzuweisen."

2. In eine neu zu schaffende Regelung über die Einrichtung von Jugendgerichten im GVG wäre aufzunehmen: "Die Jugendgerichtshilfe wird nach Maßgabe der §§ 8, 41 und 52 KJHG durch das Jugendamt oder einen anerkannten Freien Träger der Jugendhilfe geleistet."
3. Abänderung des § 54 JGG, § 267 Abs. 4 StPO im Hinblick auf ein Begründungserfordernis des Gerichts bei Abweichung vom Sanktionsvorschlag des Jugendgerichtshelfers (hier wurde noch kein konkreter Formulierungsvorschlag entworfen)."

Über einige Rechte der Jugendhilfe gem. § 38 JGG konnte nicht sofort Einigkeit erzielt werden:

"Zur Neufassung des § 38 JGG, insbesondere zum Umfang der Rechte der Jugendhilfe im Strafverfahren, gab es z.T. kontroverse Auffassungen. Nach eingehender Diskussion wurde hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Stellung der nun vorliegende Kompromiß gefunden, der der Jugendhilfe zur Realisierung ihrer Rolle als Helfer des Jugendlichen eine Reihe wesentlicher Verfahrensrechte einräumt, ohne ihr jedoch eine verteidigerähnliche Position zu übertragen. Leitlinie war die Frage, welche Rechte unerlässlich sind, um im Strafverfahren die Aspekte der Jugendhilfe wirksam zur Geltung zu bringen. Hierfür sind das allgemeine Fragerecht, das Recht zur Stellungnahme im gesamten Verfahren und das Recht auf Akteneinsicht erforderlich. Die von uns vorgeschlagene Regelung erfolgt insoweit in Anlehnung an die Stellung eines Gutachters im Verfahren gem. § 80 StPO, der dem Gutachter diese Rechte zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Verfahren gibt.

Die Übertragung eines Beweisantragsrechts i.S.d. § 244 StPO sowie der Befugnis, Rechtsmittel einzulegen, auf die Jugendgerichtshilfe wird abgelehnt. Wesentliche Gründe für den Verzicht auf ein formelles Beweisantragsrecht sind, daß zum einen ein generelles Beweisantragsrecht auch zu Fragen der Sachverhaltsermittlung nicht von den Aufgaben, die die Jugendhilfe im Strafverfahren wahrzunehmen hat, gedeckt wäre, und ein teilweises Beweisantragsrecht (welches eine verfahrensrechtliche Neukonstruktion wäre) unübersehbare Abgrenzungsprobleme heraufbeschwören würde. Zum anderen stellen die damit zusammenhängenden Rechts- und Verfahrensfragen selbst für erfahrene Strafrjuristen ein besonders schwieriges Gebiet dar. Es kann von Vertretern der Jugendhilfe nicht verlangt werden, daß sie die von Gesetz und Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen hinsichtlich Form und Inhalt von Beweisanträgen kennen und gegebenenfalls im Verfahren erfüllen; ebensowenig kann von Nichtjuristen die Kenntnis von Möglichkeiten, Grenzen und Folgen der Ablehnung von Beweisanträgen erwartet werden. Nach Auffassung der

Unterkommission II bedarf es jedoch zur wirksamen Geltendmachung der Aspekte der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht eines formellen Beweisanspruchsrechts; das nunmehr formulierte Recht zur Anregung von Beweiserhebungen - die vom Gericht nicht übergangen werden darf - läßt erwarten, daß sie den Anliegen der Jugendhilfe im Strafverfahren ausreichend Geltung verschafft.

Gegen ein Recht der Jugendhilfe, Urteile, die den pädagogischen Belangen des jungen Angeklagten zuwiderlaufen, mit Rechtsmitteln anzugreifen, gibt es eine Reihe Argumente. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß gem. §§ 296, 297 StPO nur die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte selbst (bzw. bei minderjährigen Beschuldigten dessen gesetzliche Vertreter gem. § 55 JGG) ein unbeschränktes Rechtsmittelrecht haben. Der Verteidiger kann gegen den Willen des Beschuldigten auch zu seinen Gunsten kein Rechtsmittel einlegen (§ 297 StPO); der Nebenkläger kann ein Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, daß eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird (§ 400 Abs. 1 StPO). Die Übertragung eines unbeschränkten Rechtsmittelrechts auf die Jugendhilfe würde dieser damit eine Stellung verschaffen, wie sie selbst der Verteidiger nicht hat. Aber auch die Konstruktion eines beschränkten Rechtsmittelrechts analog § 297 StPO weist Probleme auf; die Jugendhilfe würde dadurch in die Rolle eines Verteidigers geraten, was erneute Rollenkonfusion erwarten läßt. Zur Wahrnehmung der Belange der Jugendhilfe im Strafverfahren erscheint es der Unterkommission II als ausreichend, dem Gericht bei einer vom Sanktionsvorschlag des Vertreters der Jugendhilfe abweichenden Entscheidung erhöhte Begründungsanforderungen aufzuerlegen. Dies läßt erwarten, daß das Gericht sich im gleichen Ausmaß wie bei der Möglichkeit eines die Entscheidung anfechtenden Rechtsmittels der Jugendhilfe mit dem Vorschlag der Jugendhilfe auseinandersetzt, zumal das Nichtbefolgen der entsprechenden Begründungspflicht seinerseits Grundlage einer Anfechtung des Urteils mit der Revision sein kann."

Einige Angehörige der Justiz könnten meinen, wenn sie diese Vorschläge lesen, daß sie in ihrer Macht oder in ihrer Entscheidungsfreiheit beschnitten werden, daß die Jugendhilfe sich aus den Verhandlungen verabschiedet usw. Richtig ist, daß die Justiz, will sie denn tatsächlich "erziehen", die Jugendhilfe braucht, teilweise sogar ganz auf sie angewiesen ist. Ein solches "Eingeständnis" ist m.E. sogar notwendig, um den Bedürfnissen der jungen Menschen nach adäquater "Behandlung" oder besser gesagt, nach wirksamer Mitbeteiligung entsprechen zu können. Jugendhilfe als fachlich fundierte, sachverständige und mitarbeitende Institution ist gefragt.

Interessant sind Monika Bremers Gedanken zu einer veränderten Aufgabenverteilung zwischen Justiz und Jugendhilfe, die Gewährung oder die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen betreffend. Es geht hier darum, daß Erziehungshilfen, welche durch die Jugendhilfe vorbereitet werden, in einer Art Vereinbarung zwischen Jugendlichem und Jugendrichter festgehalten werden, das Verfahren für eine zu bestimmende Zeit ausgesetzt wird und, wenn die Erziehungshilfen greifen, das Verfahren eingestellt werden kann/muß. (Diese Vorstellungen werden in die Arbeit der Unterkommission IV einfließen und im nächsten DVJJ-Journal nachzulesen sein).

Sehr selbstkritisch sollte sich die Jugendhilfe allerdings fragen, ob sie gewillt ist, die hohe Verpflichtung des KJHG überall einzulösen. Ich meine damit u.a., daß der Gleichstellungsgrundsatz unserer Verfassung es gebietet, daß überall junge Menschen alle Jugendhilfeleistungen erfahren können, weiter, daß drängende Probleme wie z.B. fehlender Wohnraum, fehlende Arbeitsmöglichkeiten auch für die jungen straffälligen Menschen gelöst werden, daß Jugendhilfe anders als bisher Entwicklungen im Jugendbereich schneller und zügiger aufgreift oder zu Arbeitsformen findet, die von jungen Menschen tatsächlich angenommen werden (können).

Wohin die Reise zwischen Erziehung und Strafe, von Jugendhilfe und Jugendjustiz geht, ob das Jugendstrafrecht zu einem Jugendkriminalrecht werden kann, ob gar das bisher Gedachte einmal erneut an dem Widerstand von Einzel- oder Gruppeninteressen scheitert oder ob uns in einigen Jahren ganz andere Probleme beschäftigen, wer weiß es.

(Bitte sehen Sie mir die Form dieses Referates nach, da ich kurz vor der Tagung vom Ausfall eines Referenten informiert und gebeten wurde, ein Ersatzreferat zu halten. Ich hoffe, Sie konnten damit etwas anfangen).